

Gärten gegenüber ausweisen kann — würde dann zu der Befriedung des Umstundes führen. Ob an der entscheidenden Stelle volle Klarheit darüber bereit ist, was es bedeutet, die Bedeutung des Besitzes auf eine eigene auswärtige Politik mit in den Kasten zu nehmen, ist noch nicht ersichtlich. Österreich-Ungarn hat schon 1888 deutlich erklärt, daß die Errichtung einer freien Souveränität in Bulgarien mit der ganzen Kraft der Monarchie zu verhindern sei wird. Wenn man auch nicht sofort ein *cassis bella* geschaffen sei würde, so ist doch mit Sicherheit zu erwarten, daß die Annahme dieser Balkanischen Bedingung zu einer Anerkennung der Fürsten durch Österreich-Ungarn nicht führen wird. Sowohl ist der Meinung, daß das bedeutungslos sei, denn der von Askan und Bulgarien, und sei es auch nur von diesen allein, anerkannte Fürst sei tatsächlich gebliebener Fürst, und Bulgarien könnte durch Österreich-Ungarn Freiheit nur gewinnen. Die nächsten Tage schon werden vielleicht volle Klarheit bringen.

Deutsches Reich.

U Berlin, 21. Februar. Anlässlich der zweiten Sitzung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist von dem preußischen Handelsminister die Frage eines wissamen Schutzes der Bauhandwerker in Bezug auf ihre Forderungen bei Neubauten in Anregung gebracht worden. Inzwischen sind die Erörterungen, welche von dem früheren Justizminister Dr. v. Schelling über diese Frage eingeleitet worden waren, von einem Amtsanträger wieder aufgenommen, und es werden daher im Zusammenhang mit der Eingangs erwähnten Anregung des Handelsministers zwischen den beteiligten Parteien eingehende Verhandlungen über diese neuverdienten in der Deutlichkeit wieder mehrfach behandelte Frage stattfinden, welche auch auf die gewerbspolitische Seite der Sache sich erstreden dürften.

B Berlin, 21. Februar. Über das Auftreten des Ministers von Kölle in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses macht die „National-Ztg.“ einige Bemerkungen, obgleich der Minister wiederholt erklärt, die Kritik der ganzen Presse sei ihm gleichgültig. Das genannte Blatt schreibt: „An dem Vorhandensein solcher Gleichgültigkeit auf Seiten dessen, der sich ihrer rühmt, zweifelt man mit Recht gerade wegen derartiger Verfehlungen. Indes auch die subjektive Gleichgültigkeit des Herrn v. Kölle der Presse gegenüber kommt gar nichts an; die Wirkung ihrer Kritik wird, wenn diese eine wohlgegründete ist, dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt. Was uns betrifft, haben wir nach Herrn von Kölle's Ernennung gesagt, man müsse ihm sehr play geben, zu zeigen, was er als Minister zu leisten vermöge, und wir sehn sind dazu so weit gegangen, daß wir die Debatte gegen die imhaltliche und bedeutsame und zum Theil verbreitete, in der Form saloppen Reden, welche Herr von Kölle im Reichstag über die „Umfangsvorlage“ hielt, nur sozusagen „markieren“. Inzwischen hat aber in politischen Kreisen mit immer größerer Sicherheit verlautet, Herr von Kölle scheine nach dem ganzen Einbruck, den er mache, den Aufgaben des übernommenen Amtes nicht gewachsen, seine Arbeitskraft scheine dafür nicht ausreichend, er sei der preußischen Regierung während seiner Tätigkeit in Olafz-Berlin fremd geworden, er sei in hohem Grade nervös. Die letztere Ansicht bestätigt zu werden durch das getreue Auskript, a. A. auch durch die ganz unumstrittenen Aussäße gegen die gesammte Presse, die im Allgemeinen Herrn von Kölle dazu durchaus keinen Anlaß gegeben, insbesondere durch so scharfe Bemerkungen, wie die, das Reife, was in der Presse steht, sei nicht wahr etc. Das Herr von Kölle vom „jungen“ Beamten spricht, sei nur im Vorbeigehen als ungebührlich erwähnt; die Beamten sind die des Staates. Durch die Sitzung des Abgeordnetenhauses nach die schon während der oben erwähnten Reichstags-Verhandlungen entstandene Ansicht, daß die Wahl des Herrn von Kölle zum Minister des Innern ein Fehlergriff war, erhöhtlich verstärkt werden.“

Finance minister Dr. Miquel vollendet am heutigen Tage sein 60. Lebensjahr. Geboren am 21. Februar 1829 zu Neuenburg (Grafschaft Bentheim), ist er nach dem Reichsland Gütersloh Hohenlohe des Altesten active preußische Staatsminister.

Statsminister v. Goldbeck ist aus Altenburg hier eingetroffen.

Zur Feier des Geburtstages von George Washington, ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, findet beim amerikanischen Botschafter Kunz am morgen Nachmittag zwischen 3 und 5 Uhr großer Empfang statt, an dem die hier lebenden Amerikaner teilnehmen. Abends wird man sich zu einer patriotischen Feier im Kaiserhof vereinen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Plenarsitzung die Vorlagen, betr. die Änderung des Status für das archäologische Institut vom VI. und VII., den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun dem I., II. und VII. und die Vorlage, betr. die Erweiterung des Bezirks des Norddeutschen Knappensässen-Pensionsfonds in Halle a. S. dem IV.

Der Doctor überlegte eine Weile, dann sagte er: „Es ist möglich, daß Ihre Erinnerung an Sie nicht von jenem Momente her datirt. Sie kann weiter zurückreichen.“ „Wie das?“

„Sie wissen vielleicht noch, was ich über den Starckampf sagte. Es ist nicht selten, daß der Patient, obgleich er, der Sprache und Bewegung beraubt, allem Ausdruck nach tot liegt, doch während der Betäubung völlig den Bewußtsein bleibt. Gerade das ist es, was den Starckampf so eindrücklich macht.“

„Ich erinnere mich allerdings, daß Sie das sagten, aber kann —“

Ich schwieg lächlich verwirrt und zugleich bestätigt. Wenn das der Fall war, so wogte Elberlen, leicht großes Interesse an mir haben, und dieser Gedanke war mir sehr erfreulich. Ich mußte mich einige Sekunden sammeln, ehe ich im Stande war, zu sagen:

„Rannten Sie Ihr meinen Namen?“

„Ja, und ich sah sie hinzu. Sie würden sie bald besuchen, aber einstweilen müßte sie sich so ruhig als möglich verhalten. Aber ich schüttelte den Kopf und wurde unruhig und unzufrieden. „Ich muß Ihnen danken“, sagte sie unzufrieden. „Da ich ein, daß es vor mir Schaden verursachen würde, wenn man Ihren Wunsch nicht erfüllte, und beschloß, Sie zu hören. Ich war nur einen Augenblick in mein Haus gegangen, um etwas anzuordnen.“

„Rannten Sie mich jetzt begleiten?“

„Ja, ich kannte! Ich hätte jede Verabredung der Welt haben können, und würde sie auf der Stelle ausgegeben haben, um Elberlen wiederzusehen.“

Es kam keine Drohung des Beiges daher; da aber der Kirchhof der Wohnung des Doctors ganz nahe war, traten wir den Weg vorhin zu Fuß an. In wenigen Minuten hatten wir das Häuschen des alten Stephan erreicht. Unterwegs schüttelte Dr. Goldbeck einige Vorherrschaften ein.

„Verdanken Sie mir so ruhig wie möglich“, sagte er, „um lassen Sie sich durch Ihre Dankbarkeit nicht zu weich machen, damit Sie nicht selber zu sehr erregt wird. Sobald ich Ihnen einen Wind gebe, brechen Sie auf.“

„Es war ein kleines, aber nicht unfeindliches Zimmer, in

und VI. Aufschluß überreichten. Werner wurde den Aufschluß antrug über die Abänderung des Gesetzes der Salzsteuerverwaltungskosten für das Herzogtum Anhalt, sowie über den Entwurf von Änderungsvorrichtungen zur Schiffserneuerungsvorschriftung die Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vorlagen vom 22. Dezember d. J. betreffend den Entwurf des Gesetzes für das Herzogtum Anhalt, sowie über die Zustimmung der Zustimmung erhielt und endlich der Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Erneuerung und die Belebung der Vorlagen vom 4. Juli 1887 angenommen. Beigleich der Vor